



## **1. Was ist ein Gewerbe?**

"Gewerbe" ist jede selbstständige, planmäßige, auf Dauer und Gewinnerzielung angelegte Tätigkeit. Ein Gewerbe übt also aus, wer:

- **persönlich unabhängig** ist (d.h. fremden Weisungen nicht unterliegt),
- eine **erlaubte Tätigkeit** ausübt (die Tätigkeit darf nicht schlechthin verboten sein, wie z.B. gewerbsmäßige Hehlerei),
- die Tätigkeit **regelmäßig** (d.h. nicht nur gelegentlich) und gegen Entgelt ausübt,
- dabei einen **Gewinn anstrebt** (wobei es nicht darauf ankommt, ob dieser tatsächlich erzielt wird).

## **2. Wann muss ein Gewerbe angemeldet werden?**

Gem. § 14 Gewerbeordnung muss derjenige, der den **selbstständigen Betrieb** eines stehenden **Gewerbes** oder einer **Zweigniederlassung** oder **unselbstständigen Zweigstelle** anfängt, dieses der zuständigen Behörde anzeigen. Befinden sich in einem Ort mehrere Betriebsstätten an verschiedenen Anschriften, so muss jede einzelne angemeldet werden.

Die Gewerbeordnung sieht vor, dass die Gewerbebeanmeldung **gleichzeitig** mit dem Betriebsbeginn erfolgen muss. Sollte die Anzeige erst Wochen später erfolgen stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar.

## **3. Welche Tätigkeiten fallen nicht unter die Gewerbeordnung und müssen daher nicht der Behörde angezeigt werden?**

Nicht zum Gewerbe zählen z.B.

- **Urproduktion** (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Garten und Weinbau, Fischerei)
- **Freie Berufe**  
Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten, Wissenschaftler, Künstler und Ingenieure mit ihren Planungs- und Konstruktionsbüros.  
Ebenfalls freiberuflich tätig sind:  
Ärzte, andere Heilberufe wie Heilpraktiker, selbstständige Hebammen, Krankenpfleger.  
In Zweifelsfragen können Sie sich an das Finanzamt Darmstadt wenden.
- **Verwaltung des eigenen Vermögens** (z.B. eines Miethauses)
- **Verbotene, bzw. sozial unwertige Tätigkeiten**

## **4. Welche Gewerbebezüge gibt es, in denen besondere Genehmigungen erforderlich sind?**

Falls Sie eines der nachstehenden Gewerbe anfangen möchten, müssen Sie sich **vor** der Gewerbebeanmeldung bestimmte Genehmigungen, bzw. Konzessionen bei verschiedenen Behörden einholen

- Bewachungsgewerbe
- Gaststätten
- Heilpraktiker
- Makler, Bauträger, Baubetreuer
- Pfandleiher
- Reisegewerbe (Reisegewerbekarte)
- Spielhallen
- Versteigerer Gewerbe
- Handwerk



## **5. Gewerbeanmeldung**

Die **Gewerbe-Anmeldung** haben wir Ihnen unter [www.muehlta.de](http://www.muehlta.de) zur Verfügung gestellt. Sie können sich diese herunterladen und ausfüllen. Bringen Sie diese dann bei Ihrer persönlichen Vorsprache mit. Damit können wir die Bearbeitungszeit verkürzen.

Sollten Sie aus gesundheitlichen oder anderen Gründen einer persönlichen Vorsprache nicht nachkommen können, so ist es auch möglich, sich bei diesen Vorgängen vertreten zu lassen.

Hierzu benötigt der Vertreter eine schriftliche Vollmacht zur Vorlage beim Gewerbeamt.

Für die Entgegennahme einer Gewerbeanzeige nach §14 GewO fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,50 € an, sowie eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 7,50 € für die schriftliche Empfangsbescheinigung nach §15 Abs. 1 GewO.

### **Erforderliche Unterlagen**

- Kopie des Personalausweises oder des Passes mit letzter Meldebescheinigung
- Bei ausländischen Gewerbetreibenden:  
Kopie der für die angemeldete Tätigkeit erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung
- Bei juristischen Personen:  
Bei Eintragung im Handelsregister die Kopie eines beglaubigten Handelsregisterauszuges oder ein vom Notar beglaubigter Gesellschaftsvertrag (bei einer GmbH & Co.KG wird der Handelsregistereintrag der Komplementär-GmbH benötigt)
- Bei ausländischen juristischen Personen:  
Nachweis der Eintragung im Handelsregister und eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache
- Bei Handwerkern oder handwerksähnlichen Betrieben:  
Kopie der Handwerkskarte oder der Nebenrolleneintragung
- Bei erlaubnispflichtigen Gewerbe muss eine Kopie der Genehmigung/Konzession vorgelegt werden  
Bei persönlicher Vorsprache genügt die Vorlage der jeweiligen Originale

## **6. Gewerbe- Um- und -abmeldung (Allgemeines)**

Die Gewerbe- **Um- oder -Abmeldung** kann durch persönliche Vorsprache oder im Gegensatz zur Anmeldung auch schriftlich erfolgen.

Wir haben auf der Homepage ein entsprechendes Formular für Sie hinterlegt. Bitte ausdrucken & ausfüllen und persönlich, per Post oder per Fax uns übersenden.

(Bitte legen Sie die ggf. erforderlichen Unterlagen bei)

Für die Entgegennahme einer Gewerbeanzeige fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,50 € an.

Sofern Sie eine schriftliche Empfangsbescheinigung nach §15 Abs. 1 GewO von der Gewerbeanzeige nach §14 GewO wünschen fällt zusätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 7,50 € an.

## **7. Wann ist eine Gewerbeummeldung nötig?**

Bei **Verlegung** des Betriebes, der Zweigniederlassung oder der Zweigstelle innerhalb des Stadtgebietes und/oder **Wechsel** bzw. **Ausdehnung** des Gewerbegegenstandes auf für das angemeldete Gewerbe unübliche Waren oder Leistungen, d.h. Handel mit Waren oder Leistungen, der über das bisher angemeldete Gewerbe nicht abgedeckt ist, ist eine Gewerbeummeldung erforderlich.

Des Weiteren bitten wir um **Mitteilung von Namensänderungen bzw. Umfirmierungen, Veränderungen in der Geschäftsführung** bei im Handelsregister eingetragenen Firmen, **Veränderungen der Privatanschriften der Gewerbetreibenden sowie der Geschäftsführer.**

Die Gewerbe- An-, Um- oder Abmeldung muss sofort dem Gewerbeamt angezeigt werden, ansonsten kann dieses mit einer Geldbuße geahndet werden.



## 8. Wann ist eine Gewerbeabmeldung erforderlich?

Sollten Sie den Betrieb in Mühlthal **aufgeben**, oder möchten Sie das Gewerbe komplett in eine andere Stadt **verlegen**, so ist eine Gewerbeabmeldung vorzunehmen.

## 9. Für die Gewerbemeldungen sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Kopie des Personalausweises oder des Passes mit letzter Meldebescheinigung
- Bei ausländischen Gewerbetreibenden:
  - Kopie der für die angemeldete Tätigkeit erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung
- Bei juristischen Personen:
  - Bei Eintragung im Handelsregister - Kopie eines unbeglaubigten Handelsregisterauszuges oder ein vom Notar beglaubigter Gesellschaftsvertrag (bei einer GmbH & Co.KG wird der Handelsregistereintrag der Komplementär-GmbH benötigt)
- bei ausländischen juristischen Personen:
  - Nachweis der Eintragung im Handelsregister und eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache
- Bei Handwerkern oder handwerksähnlichen Betrieben:
  - Kopie der Handwerkskarte oder der Nebenrolleneintragung
- Bei erlaubnispflichtigen Gewerben muss eine Kopie der Genehmigung/ Konzession vorgelegt werden
- Bei persönlicher Vorsprache genügt die Vorlage der jeweiligen Originale.
- Für die Gewerbeabmeldung werden keine Unterlagen benötigt.

## 10. Handwerk

**Bevor** eine Gewerbeabmeldung vorgenommen wird, ist ein Eintrag in die Handwerksrolle vorzunehmen. Sobald der Eintrag bei der Handwerkskammer Rhein-Main erfolgt ist, können Sie auf dem Gewerbeamt die Gewerbeabmeldung tätigen.

*Bitte beachten Sie das Merkblatt Handwerk!*

Weitere Fragen beantwortet Ihnen die:

### **Handwerkskammer Rhein-Main**

Hindenburgstraße 1

64295 Darmstadt Telefon: 069 97172-0 Telefax: 069 97172-299

E-Mail: [info@hwk-rhein-main.de](mailto:info@hwk-rhein-main.de)

Internet: <http://www.hwk-rhein-main.de>

## 11. Existenzgründung

Sollten Sie Fragen zur Existenzgründung haben kann Ihnen die

### **Industrie- und Handelskammer Darmstadt**

Rheinstraße 89 64295 Darmstadt

Telefon : 06151 871-0, Telefax : 06151 871-101

E-Mail : [info@darmstadt.ihk.de](mailto:info@darmstadt.ihk.de)

Internet: <http://www.darmstadt.ihk24.de>

weiterhelfen.



## **12. Baurechtliche Informationen zur Gewerbeanmeldung**

In Bezug auf die Gewerbeanmeldung machen wir darauf aufmerksam, dass eine Umnutzung von Wohn-, Keller- oder sonstigen Räumen zu einer gewerblichen Nutzung einer Baugenehmigungspflicht unterliegen. Es kann durch eine mögliche Umnutzung der Räumlichkeiten auch ein höherer Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge, entsprechend der Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Mühlthal, entstehen.

Sollten hierzu noch Informationen notwendig sein, so können Sie sich an die Bauverwaltung, Ober-Ramstädter-Str. 2-4, 64367 Mühlthal (Tel.: 06151/1417-0) wenden.

Eine Nutzungsänderung ist in Form eines Bauantrages beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Bauaufsicht, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt, zu beantragen. Falls eine Nutzungsänderung erforderlich ist und diese nicht beantragt wird, kann die Betriebsstätte mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

## **13. Ihr Ansprechpartner in der Verwaltung:**

Gemeinde Mühlthal	Frau Lind
Gewerbeamt	Zimmer 09, EG
Ober-Ramstädter-Str. 2-4	Tel.: 06151 1417-168
64367 Mühlthal	Fax: 06151 1417-138
	E-Mail: <a href="mailto:gewerbe@muehlthal.de">gewerbe@muehlthal.de</a>